

Berufsakademie Nord

Studienordnung (StO)

vom 20.01.2020

Der akademische Direktor erlässt für alle Bachelorstudiengänge* an der Berufsakademie Nord die vorliegende folgende Studienordnung.

* Diese StO ist gültig für alle Bachelor-Studiengänge, insofern für einen Studiengang keine abweichende Ordnung erlassen wurde. Bestandteil der StO ist der Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studiengangs. Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Schreibweise verwendet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Einstufungsprüfungen	6
§ 5 Status der Studierenden	6
§ 6 Studienbeginn.....	6
§ 7 Dauer und Struktur des Studiums.....	6
§ 8 Inhalte des Studiums	7
§ 9 Berufs- bzw. ausbildungspraktische Phasen in zugelassenen Institutionen	7
§ 10 Praxisbezogene Projektarbeit.....	7
§ 11 Lehrveranstaltungen	8
§ 12 Studienberatung.....	8
§ 13 Inkrafttreten und Bekanntmachung.....	8

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der BA-Nord.
- (2) Die Prüfungsordnung der BA-Nord für die Bachelorstudiengänge ergänzt diese Studienordnung.
- (3) Besonderheiten eines jeden Studiengangs werden jeweils in der ergänzenden Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Studierenden erwerben in den Studiengängen an den wechselnden Lernorten Berufsakademie und Betrieb sowie im Selbststudium Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie befähigen, im Anschluss an das Studium in das Berufsleben einzutreten. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach dem Studium für Fach- und Führungsaufgaben geeignet.
- (2) Das Studium endet bei erfolgreichem Abschluss in dem jeweiligen Studiengang mit dem akademischen Grad:
 - » Bachelor of Arts (B.A.)
 - » Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Bachelor-Studiums ist die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als hochschulzugangsberechtigt anerkannte Vorbildung.
- (2) Auf der Grundlage der „Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (im Folgenden BBHSZVO)“ vom 8. März 2010 können auch folgende Bewerberinnen und Bewerber ohne weitere Prüfung zum Studium zugelassen werden, die einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt haben:
 - » Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
 - » Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,

- » eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
 - » Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
 - » Abschluss einer dem zweiten Gliederungspunkt dieses Absatzes vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
 - » Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung
- (3) Zugang zu einem Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang hat gem. BBHSZVO auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- » Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 - » eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (4) Auf der Grundlage des § 4 der BBHSZVO kann an einer Zugangsprüfung teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- » Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 - » eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 3 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen. Der Nachweis der Berufsausbildung ist durch entsprechende Dokumente zu belegen.
- (5) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an die Berufsakademie zu richten. Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er ist auch für die

ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens verantwortlich und entscheidet auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungen über die Zulassung zum Studium. Die Prüfung unterteilt sich in eine schriftliche Arbeit sowie eine mündliche Prüfung, die jeweils mit einer Note nach dem BA-Nord-Notenschema (§ 12 der Prüfungsordnung) bewertet werden. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Die bestandene Prüfung berechtigt studiengangsbezogen zur Aufnahme des Studiums an der BA-Nord.

- (6) Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen können zusätzlich zu ihren Bewerbungsunterlagen einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Dieser soll es den Bewerbern ermöglichen, behinderungs- und krankheitsbedingte Nachteile auszugleichen. In Bezug auf den Nachteilsausgleich gilt bei der Zulassung zum Studium die gleiche Vorgehensweise wie bei den Prüfungen unter §6 (8, 9) der Prüfungsordnung.
- (7) Vom Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HG kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Berufsakademie entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Ebenso können außergewöhnlich begabte Studieninteressenten vor Abschluss der Schullaufbahn Zugang zum Studium bekommen. Hierzu ist eine schriftliche Bewerbung unter Angabe des Studiengangs an die Berufsakademie zu richten. Die Bewerbungen werden vom Prüfungsausschuss begutachtet und geeignet erscheinende Bewerber werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer Prüfung eingeladen, die sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil gliedert und Fach- sowie Allgemeinwissen überprüft. Bei einer Bewerbung um einen künstlerisch-gestaltenden Studiengang sind zusätzlich praktische Arbeitsproben beizubringen. Die Bewerber werden über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung schriftlich benachrichtigt. Die bestandene Prüfung berechtigt studiengangsbezogen zur Aufnahme des Studiums an der BA-Nord oder bei außergewöhnlich begabten Studieninteressenten zur Belegung von Einzelmodulen mit der Möglichkeit einer späteren Anerkennung der Prüfungsleistung.
- (8) Zur Immatrikulation in die dualen, ausbildungsintegrierenden Studiengänge ist ein Ausbildungsvertrag über eine spezifische Ausbildung oder ein Beschulungsvertrag über eine vollzeitschulische Ausbildung nachzuweisen, da hier in der Regel für den Ausbildungsabschluss eine Externenprüfung nach § 45 (2) Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder eine Abschlussprüfung nach Landesrecht absolviert wird.
- (9) Zur Immatrikulation in die dualen, praxisintegrierenden Studiengänge ist ein Beschäftigungsverhältnis mit spezifischen Arbeitsinhalten nachzuweisen.

§ 4 Einstufungsprüfungen

- (1) In allen Studiengängen kann der Studienbewerber unter den Voraussetzungen von § 3 (4) dieser Ordnung ein Probestudium gemäß § 4 BBHSZVO aufnehmen. Dazu ist eine erfolgreiche Einstufungsprüfung Voraussetzung.
- (2) Die Einstufungsprüfung gemäß § 4 BBHSZVO wird im Benehmen mit dem akademischen Direktor vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen. Der Prüfling erhält hierüber eine Bescheinigung. Das Verfahren und die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsleistungen richten sich im Übrigen sinngemäß nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung, insbesondere nach § 10 und der auf ihrer Grundlage erstellten Studienordnung.
- (3) Aufgrund der Einstufungsprüfung können Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen und bzw. oder Einstufungen in höhere Trimester vorgenommen werden.

§ 5 Status der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind Mitglieder der BA-Nord mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des Berufsakademiegesetzes des Landes Hamburg.
- (2) Gleichzeitig sind die Studierenden Angehörige des jeweiligen Praxisbetriebes bzw. der Ausbildungseinrichtung für die Dauer der Praxisphasen (Praxistransfer) oder der Ausbildungsphasen.

§ 6 Studienbeginn

- (1) Das Studium an der BA-Nord kann, je nach Bedarf, jeweils zum Beginn eines Trimesters aufgenommen werden. In der Regel beginnt das Studienjahr mit dem Oktober des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt mindestens neun und maximal elf Trimester. Hierin eingeschlossen ist jeweils die Bachelorarbeit.
- (2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studium besteht aus Studienabschnitten an der Berufsakademie und Praxis- bzw. Berufsausbildungsphasen. Die Aufteilung erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten und der Studierbarkeit der Studiengänge.

- (4) Das Studium gliedert sich entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungspläne.

§ 8 Inhalte des Studiums

- (1) Für den jeweiligen Studiengang gelten die entsprechenden Studien- und Prüfungspläne. Die Reihenfolge, Art und der Umfang der Module sind für jeden Studiengang durch den Studien- und Prüfungsplan sowie das Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Soweit gemäß Studien- und Prüfungsplan ein Studienschwerpunkt wählbar ist, hat die Entscheidung für den entsprechenden Studienschwerpunkt spätestens zu Beginn des letzten Trimesters zu erfolgen.

§ 9 Berufs- bzw. ausbildungspraktische Phasen in zugelassenen Institutionen

- (1) Die dualen Studiengänge schließen jeweils drei berufs- bzw. ausbildungspraktische Phasen in Institutionen außerhalb der Berufsakademie ein (Praxistransfer). Diese sind ebenfalls Lernort.
- (2) Diese Phasen werden durch die BA-Nord mitbetreut und inhaltlich abgestimmt. Die Durchführung findet nach Maßgabe des jeweiligen Studien- und Prüfungsplans, des Modulhandbuchs sowie der Studien- und Prüfungsordnung statt.
- (3) Die Studierenden haben für die Zeit des praktischen Teils der Ausbildung an der Berufsakademie (Ausbildungszeit bzw. Beschäftigungsverhältnis) einen abgeschlossen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag mit den Institutionen. Sie sind selbst für die Auswahl und das Bewerbungsverfahren verantwortlich. Die BA-Nord unterstützt und berät die Studierenden jedoch bei der Auswahl von geeigneten Einrichtungen.
- (4) Die Studierenden sollen während des Praxistransfers berufs- und branchentypische Arbeiten durchführen.
- (5) Insgesamt müssen die Studierenden im Studium betriebliche Praxis entsprechend der jeweils gültigen Ausbildungsordnung oder ein Beschäftigungsverhältnis mit einer durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden nachweisen.

§ 10 Praxisbezogene Projektarbeit

- (1) Im Bachelorstudium sind von jedem Studierenden im Verlauf des „Praxistransfers“ drei Modulprüfungen in Form praxisbezogener Projektarbeiten entsprechend der Prüfungsordnung durchzuführen. Mit der praxisbezogenen Projektarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie

betriebliche und fachliche Aufgabenstellungen mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten selbstständig und zugleich kooperativ bearbeiten können.

- (2) Die praxisbezogene Projektarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Auch im Falle einer Gruppenarbeit soll nachgewiesen werden, dass jeder einzelne Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 11 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge an der BA-Nord haben den Status von Pflichtmodulen bzw., sofern dies im Studien- und Prüfungsplan vorgesehen ist, von Wahlpflichtmodulen.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Näheres ist dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs und der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die Studierenden werden durch die BA-Nord in allen Studienangelegenheiten beraten. Hierfür zuständig sind der Studienservice, der Prüfungsausschuss, die Wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Studiengruppenbetreuer, die Fachbereichsleiter sowie bei detaillierten fachlichen Fragen weitere Lehrende der Berufsakademie.

§ 13 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Studienordnung wird an der BA-Nord veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft.

Hamburg, den 20.01.2020

Berufsakademie Nord (BA-Nord) GmbH – University of Cooperative Education

Der Akademische Direktor

Dr. Sascha J. Flemnitz